

des früheren Eigentümers auf unabsehbare Zeit aus und ist voll in die Betriebsplanung des Benutzers übergeben. Da diese Gegenstände, insbesondere Großgeräte, bereits seit längerem in die Produktionsplanung des Benutzers übernommen sind und auch weiterhin bei diesem verbleiben, wäre eine beschleunigte Umsetzung dieser Werte in dessen Anlagevermögen herbeizuführen. Es besteht kein vernünftiger Grund zur endlosen Weiterzahlung von Abschreibungen oder angeblich erforderlichen Verwaltungsgebühren, da ein volkswirtschaftliches Bedürfnis, den Anlagewert beim Dargeber zu führen, nicht mehr vorliegt.

Grundsätzlich anders dagegen sind diejenigen volkseigenen Betriebe zu behandeln, die als gewerbliche Dargeber von Geräten eine wesentliche Funktion im Wirtschaftsleben erfüllen. Sie sind in ihrer Art als Geräte-Ausgleichstationen zu betrachten, um einen an den Brennpunkten der Wirtschaft auftretenden Bedarf kurzfristig oder auch über längere, jedoch befristete, Zeiträume zu befriedigen. Ein Dauereinsatz ihrer Geräte auf unabsehbare Zeit an ein und derselben Arbeitsstelle aber kann nur in besonderen Ausnahmefällen stattfinden, da ein solcher dem Wesen des dargebenden Betriebes widerspräche. Es ist offensichtlich, daß diese infolge ihrer besonderen Struktur wesentlich höhere Ausgaben haben als der Gelegenheitsvermieter. Der gewerbliche volkseigene Geräte-Ausgleichsbetrieb hat erhebliche Verwaltungskosten. Die mit der Buchhaltung und der Überwachung des Materials auf den Außenstellen beschäftigten Angestellten und die zur Pflege der Geräte auf dem Lager eingesetzten Facharbeiter und Techniker müssen bezahlt werden. Darüber hinaus entstehen laufend Ausgaben durch Beschaffung von Pflegemitteln und Ersatzteilen, da jeder Benutzer eines Gerätes Anspruch darauf hat, einwandfrei arbeitendes Material zu erhalten. Nicht dagegen können in die Unkosten (d. h. also auch in die Benutzungsgebühr) diejenigen Summen einkalkuliert werden, die zur Neubeschaffung von Geräten benötigt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel werden alljährlich durch die von jeder Vereinigung aufzustellenden Investitionspläne beantragt und aus dem Gesamthaushalt bewilligt. Bei dieser Sachlage ist es unvermeidlich, daß der volkseigenen Geräte-Ausgleichstation Gebühren gezahlt werden, die in ihrer Summe nicht nur die vorerwähnten Auslagen decken, sondern darüber hinaus einen gewissen Verdienst abwerfen müssen. Dieser wird zwar zum überwiegenden Teil abgeführt, doch muß dem Betrieb die Möglichkeit gegeben werden, den bei allen volkseigenen Betrieben bestehenden Sozialfonds zu stärken. Die zeitweilige Abgabe von Geräten ist zwar gegenwärtig infolge der überkommenen Struktur der Betriebe meist nicht deren einzige Einnahmequelle, da häufig auch der Einsatz von Maschinen und Ausrüstungen in eigener Regie mit eigenen Arbeitskräften erfolgt, doch ist die „Vermietung“ von Geräten meist eine ihrer wesentlichsten Aufgaben. Eine allzu starke Beschneidung der Einkünfte dieser Betriebe würde damit auch den sozialpolitischen Aufgaben des VEB nicht entsprechen. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die heute noch überall wesentlich überhöhten Benutzungsgebühren, insbesondere die nach den viel diskutierten „WIBAU“-Sätzen errechneten, beschleunigt herabgesetzt werden müssen.

Der Einwand, daß es einzelne volkseigene Betriebe unter diesen Umständen vorziehen werden, ihre Geräte nach Möglichkeit an Privatfirmen zu vermieten, um hier einen höheren „Gewinn“ zu erzielen, kann nicht gehört werden. Es muß Aufgabe der fachlichen Verwaltungen, der Wirtschaftsministerien der Länder und der demokratischen Organisationen sein, das Verbundenheitsgefühl der volkseigenen Betriebe unterein-

ander so zu fördern, daß derartige Bestrebungen nicht auftreten können. Ob dagegen die volkseigenen Betriebe allgemein angehalten werden sollen, grundsätzlich nur dann Geräte an Privatfirmen zu vermieten, wenn Angebote volkseigener Betriebe auf das gleiche Gerät nicht vorliegen, muß sorgfältiger Erwägung Vorbehalten bleiben. Es dürfte vorausgesetzt werden können, daß jeder verantwortliche Betriebsleiter das natürliche Streben hat, zunächst seinem Bruderbetrieb auszuweichen. Es wäre demnach schon aus erzieherischen Gründen besser, jeden Betriebsleiter evtl. gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung vor die selbständige Entscheidung zu stellen. Darüber hinaus ist aber noch besonders zu bedenken, wie das von verschiedenen Seiten begehrte Gerät am rationellsten eingesetzt werden kann. Wenn auch die volkseigenen Betriebe in erster Linie Träger der zonalen Wirtschaftspläne sind, so bleibt doch bei der Verzahnung aller Wirtschaftszweige immer die Möglichkeit offen, daß die von dem Gerät bei der Privatfirma zu leistende spezielle Arbeit volkswirtschaftlich bedeutungsvoller ist als jene besondere Aufgabe, für deren Erfüllung es vom volkseigenen Betrieb auserbeten wurde. Hier wäre es im Interesse unserer Friedenspläne falsch, dem volkseigenen Betrieb nur deshalb den Vorrang zu geben, weil eine diesbezügliche Anordnung bestünde. Es dürfte nicht zu weit gehen, den Betriebsleitern das nötige wirtschaftliche Verantwortungsbewußtsein zuzutrauen. Ganz abgesehen davon, daß unsere Männer in den Betrieben durch nunmehr 3 Jahre Planungserfahrung sehr wohl gelernt haben, das Ineinander greifen aller Wirtschaftszweige zu erspüren, dürfte das ihnen durch die Überlassung der Entscheidungsfreiheit bewiesene Vertrauen ihr Verantwortungsbewußt sein stärken und unsere volkseigene Wirtschaft vor einem vermeidbaren bürokratischen Hindernis bewahren.

Jedenfalls erscheint es angebracht, in den Beziehungen der volkseigenen Betriebe untereinander die Begriffe „Miete“ und „Mietvertrag“ nach Möglichkeit zu vermeiden. Der volkseigene Dargeber eines Gerätes „vermietet“ dieses nicht mehr an seinen Bruderbetrieb, er überläßt es zur Benutzung. Er zieht keinen „Mietzins“ aus diesem Geschäftsvorgang, der in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung müheloses Einkommen aus investiertem Kapital verbürgte, sondern eine Benutzungsgebühr.

In richtiger Erkenntnis des Wesens der gegenseitigen Rechtsbeziehungen der volkseigenen Betriebe hat der Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums bei der DWK die für die Mietverhältnisse des volkseigenen Kohlebergbaues bereits vorweggenommene Zwischenlösung der Behandlung alter Mietsverträge mit Rundschreiben vom 28. Juli 1949 an die Ämter zum Schutze des Volkseigentums diesen zur Anwendung auch im übrigen volkseigenen Wirtschaftssektor empfohlen. Damit wurde eine allgemeine Herabsetzung der auf früheren Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben beruhenden Mietpreise bis zu einer umfassenden Neuregelung des Gegenstandes in die Wege geleitet. Es ist jedoch zu beachten, daß die durch den Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums angeordnete Zwischenregelung keine Anwendung auf die zwischen volkseigenen Betrieben und der Reichsbahn geschlossenen Mietverträge findet. Diese beruhen vielmehr in der Regel auf der Dienstvorschrift 226 der Deutschen Reichsbahn, wobei diese als Vermieter wesentliche, über den Rahmen der sonst vom Vermieter übernommenen Verpflichtungen hinausgehende Verbindlichkeiten übernimmt. Eine allgemeine Herabsetzung der mit der Deutschen Reichsbahn auf Grund dieser Dienstvorschrift vereinbarten Mietsvergütungen ist deshalb zunächst unangebracht.

Das Verbrechen kann nicht isoliert, sondern nur im sozialen Zusammenhang, aus dem es geflossen ist und dauernd fließt, und nur mit sozialen Mitteln bekämpft werden.

Karl Liebknecht